



GEMEINDE ZETZWIL

Reglement

über die Benützung der Gemeindehaus- und Schulanlagen

- I. Einleitung
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Turnhalle
- IV. Bühne / Veranstaltungen
- V. Aussenanlagen
- VI. Gemeindehaus
- VII. Zivilschutzanlagen
- VIII. Schlussbestimmungen
- Anhang Gebührentarif

I. Einleitung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes erstreckt sich auf sämtliche Räumlichkeiten des Schulhauses, der Turnhalle, des Gemeindehauses, der Zivilschutz- und Aussenanlagen.

Alle Benützer sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

2. Benützungsgesuche / Zuständigkeiten

Alle Benützungsgesuche sind rechtzeitig in schriftlicher Form einzureichen an:

Gemeinderat	- für Räumlichkeiten in der Turnhalle - für die Aussenturnanlagen - für die Räumlichkeiten im Gemeindehaus
Schulpflege	- für die Räumlichkeiten im Schulhaus - für den Pausenplatz - für die Schulräume in der Turnhalle
Zivilschutzorganisation	- für die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen in den Zivilschutzanlagen

3. Zetzwiler Vereine

Die Vereinsvorstände haben dem Gemeinderat einen gemeinsamen Belegungsplan zu unterbreiten. In Bezug auf Differenzen oder besondere Massnahmen entscheiden die Behörden gemäss Art. 2 nach Anhören der Betroffenen.

4. Benützungsgebühren

Die Zetzwiler Vereine und deren Riegen haben für den regulären Übungsbetrieb keine Benützungsgebühren zu entrichten.

Die Benützungsgebühren werden im Gebührentarif festgelegt (Anhang).

5. Vorübergehende Benützung

Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin sowohl den Zetzwiler Vereinen wie auch anderen Organisationen oder Gruppen die vorübergehende Benützung der Lokale gestatten.

Er kann eine angemessene Benützungsgebühr festlegen.

6. Sorgfaltspflicht

Den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Mobiliar ist äusserste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

7. Haftung

Die Benutzer bzw. Bewilligungsnehmer haften für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Beschädigungen oder Verluste sind dem zuständigen Hauswart innert 24 Stunden zu melden. Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

Für Verlust von Gegenständen sowie Personen- oder Sachschäden, die Benutzern, Bewilligungsnehmern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Es ist Sache der Benutzer bzw. Bewilligungsnehmer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

8. Schulbetrieb

Während des Schulbetriebes sind die Klassenlehrer für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.

9. Zutritt der Schüler

Es ist den Schülern untersagt, sich ausserhalb der Schulzeit ohne Ermächtigung der Lehrer oder des Hauswartes in den Gebäuden aufzuhalten.

10. Benützungszeit

Alle Benutzer dürfen die Lokale nur während der ihnen zugesprochenen Zeiten belegen.

11. Schliessen der Gebäude

Nach der Benützung sind die Fenster zu schliessen und die Eingangstüren abzuschliessen, nachdem überprüft wurde, dass kein Publikum mehr anwesend ist. Vorher sind die Räume genügend zu lüften.

12. Reinlichkeit

In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Insbesondere gilt dies für die Toiletten, Wandbrunnen und Garderoben. Unrat und Raucherwarenfälle sind in den Abfalleimern bzw. Aschenbechern zu deponieren.

Vor dem Betreten der Gemeindehaus- und Schulanlagen sind die Schuhe zu reinigen.

13. Rauchen

Das Rauchen in den Schulräumen und in der Turnhalle ist - ausser bei Veranstaltungen - generell verboten. Auf der Turnhallenbühne herrscht striktes Rauchverbot.

14. Beleuchtung

Das unnütze Brennenlassen von Lampen oder übermässige Beleuchtung sind zu vermeiden. Spätestens um 22.30 Uhr sind alle Lichter gelöscht.

15. Wasser

Die Verschwendung von Wasser ist untersagt. Die Hähnen sind nach Gebrauch sofort zu schliessen.

16. Garderoben und Duschen

Die Garderoben- und Duschräume sind nach jeder Benützung vollständig zu räumen.

17. Mofas und Fahrräder

Mofas, Fahrräder und dergleichen dürfen nicht in die Gebäude genommen werden.

18. Hauptreinigung

Die Hauptreinigung der Gemeinde- und Schulbauten erfolgt in den Schulferien.

Der Hauswart gibt rechtzeitig bekannt, in welcher Zeit die Gebäude wegen der Hauptreinigung geschlossen bleiben.

19. Hauswart

Der Hauswart hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Reglementes eingehalten werden. Die Anordnungen, welche der Hauswart kraft des Reglementes trifft, sind strikte zu befolgen. Die Benützer haben den Hauswart in seinen Bemühungen um die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen zu unterstützen.

III. Turnhalle

20. Prioritäten

Für die Benützung der Turnhalle und die dem Turnbetrieb dienenden zusätzlichen Räume gilt folgende Prioritätsfolge:

1. Schulturnen
2. Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde
3. Regulärer Übungsbetrieb der Zetzwiler Vereine und deren Riegen
4. Andere Organisationen mit turnerischer oder sportlicher Betätigung
5. Veranstaltungen mit besonderer Bewilligung

Ausnahmen können in gegenseitigem Einvernehmen der Beteiligten unter Bekanntgabe an den Hauswart abgesprochen werden.

In zwingenden Fällen kann der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen Ausnahmen von dieser Prioritätsfolge anordnen.

21. Allgemeiner Zutritt

Das Öffnen von Gebäude und der abgeschlossenen Räume darf ausser durch den Abwart oder die Lehrerschaft nur durch Vorstandsmitglieder oder Leiter erfolgen.

22. Schuhwerk

In der Turnhalle darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe mit schwarzen, abfärbenden Sohlen sowie Nockenschuhe sind verboten. Turnschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden, sind vor Betreten der Turnhalle gründlich zu reinigen.

23. Benützung des Turnmaterials

Grundsätzlich steht das gesamte Turnmaterial der Gemeinde/Schule und der Vereine allen berechtigten Benützern der Turnhalle zur Verfügung, ausgenommen persönliches Kleinmaterial, das unter Verschluss in separaten Schränken aufbewahrt wird. Ohne Bewilligung dürfen keine der Gemeinde gehörenden Geräte, Bälle usw. aus der Turnhalle entfernt werden.

24. Gerätetransport

Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen, ebenso rollbare Geräte, wenn sich Störungen an der Rollvorrichtung zeigen.

25. Versorgen der Turngeräte

Die Turngeräte und das Turnmaterial sind nach Gebrauch auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Sie sind an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.

26. Materialverwalter

Defektes oder fehlendes Material ist innert 24 Stunden dem Hauswart zu melden.

27. Musikanlage

Nach Benützung ist die elektronische Anlage vollständig auszuschalten und abzuschliessen.

28. Verdunkelungsstoren

Der Schlüssel für die elektronisch angetriebenen Fenster und Verdunkelungsstoren ist nach Gebrauch wieder im Musikkasten zu deponieren.

IV. Bühne / Veranstaltungen

29. Bewilligung

Für die Benützung der Bühne, der Wirtschaftsküche, des Office, der Galerie sowie der Turnhalle mit weiteren Nebenräumen zu Veranstaltungszwecken ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Lehrergarderobe, Werkraum, Kindergarten und Abwarträume können grundsätzlich für Veranstaltungszwecke nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Ausnahmen sind die Behörden nach Art. 2 zuständig.

30. Benützungsgebühr

Der Gemeinderat kann eine Gebühr erheben, welche sich nach Umfang der beanspruchten Räumlichkeiten und der Benützungsdauer richtet (Gebührentarif im Anhang).

Die Benützung der Infrastruktur inkl. Szenerien ist in dieser Gebühr inbegriffen.

31. Wohltätigkeitsveranstaltungen

Für Veranstaltungen, deren Reingewinn vollumfänglich für wohltätige Zwecke von allgemeinem Interesse verwendet wird, sind nur die effektiven Unkosten zu vergüten. Der Gemeinderat kann die effektiven Unkosten gänzlich erlassen.

32. Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen werden keine Gebühren und Unkosten berechnet.

33. Aufgaben der Veranstalter

Die Veranstalter sind unter anderem für folgendes besorgt:

- Befolgen des vorliegenden Benützungsgreglementes
- Rücksprachen mit dem Hauswart
- Auslegen der Abdeckung auf dem Turnhallenboden
- Bestuhlung
- Aufsichts- und Einweispersonal für Veranstaltungslokal und Parkplätze
- Feuerwache (bei Bedarf)
- Einholen der Bewilligung für einen privaten Sicherheitsdienst (beispielsweise: Patrouillentätigkeit bei Festanlässen)
- Einholen von Bewilligungen für Verlängerungen, Tombola usw. bzw. melden der Wirtetätigkeit
- Aufbieten des Bühnenmeisters und Entschädigung desselben (bei Bedarf)
- Reinigen und wegräumen der Bodenabdeckung, Tische und Stühle
- Reinigen, lüften und schliessen der Räume

34. Räumungstermin

Die Benützung der Schulräume und das Schulturnen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

35. Benützungsrecht für Proben

Die Veranstalter, welche auf der Bühne notwendige Proben durchführen wollen, und die Vereine, welche die Turnhalle für den Vereinsbetrieb benützen, müssen sich absprechen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat.

Ausserhalb des Schulturnens stehen den Zetzwiler Vereinen während zwei Wochen vor der ersten Aufführung sowohl Turnhalle als auch Bühne zur Verfügung.

36. Dekoration, spezielle Einrichtungen

Das Anbringen von Dekorationen und speziellen Einrichtungen hat in der Weise zu erfolgen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen. Leicht brennbares Material ist verboten.

37. Bühnenbeleuchtung, Musikanlage und Mischpult

Die Bühnenbeleuchtung und die Musikanlage inkl. Verstärker und Mischpult dürfen grundsätzlich nur vom Bühnenmeister bedient werden. Im Beisein des Bühnenmeisters können die Anlagen auch durch Drittpersonen bedient werden, sofern sie über das technische Wissen verfügen.

38. Schall- und Laserschutz

Wer an Veranstaltungen elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Laserstrahlen einsetzt, muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet wird. Die Schall- und Laserverordnung (SLV) legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden durch Schall und Laser bei Veranstaltungen zu verhindern. Sie gilt bei Veranstaltungen wie Discos, Konzerten, Festivals, Partys, etc., unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäuden stattfinden.

39. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Die Bewilligungsnehmer/Benützer sind vor, während und nach dem Anlass für Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewahrt werden. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Räume von den Besuchern verlassen werden.

Wenn die Bühne öffentlich zugänglich gemacht wird, beispielsweise als Tanzfläche, sind beim Treppenaufgang und am Bühnenrand aus Sicherheitsgründen die Abschlussgeländer einzusetzen.

40. Brandschutz / Brandwache

Sämtliche Nasslöschposten und Löscheinrichtungen müssen sichtbar und frei zugänglich sein. Veranstalter haben sich Art und Ort der Löscheinrichtungen vom Hauswart zeigen zu lassen.

Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein, damit sie als Fluchtweg jederzeit benutzt werden können (Keine Geräte, Kulissen etc. davor stellen).

In sämtlichen Räumen dürfen keine leicht brennbaren und brennend abtropfende Dekorationen angebracht werden. Es darf nirgends mit offenem Feuer (Fackeln und dergleichen) hantiert werden.

Nach Abschluss des Anlasses sind sämtliche Räume zu überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist. Fenster und Türen sind zu schliessen.

Für Anlässe in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle) oder Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m², die für mehr als 100 Personen Platz bieten ist vom Veranstalter in Absprache mit

dem Feuerwehrkommando eine Feuerwache zu organisieren. Bezüglich den Weisungen betreffend Feuerwachen wird auf das Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen. Die Kosten für die Feuerwache gehen vollumfänglich zu Lasten der Veranstalter.

41. Ausgänge, Verkehrswege, Parkplatzregelung

Die Ausgänge und die Verkehrswege müssen stets freigehalten und frei zugänglich sein. Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

V. Aussenanlagen

42. Rasenplatz

In den Rasen dürfen keine Löcher geschlagen werden, welche grösser sind als diejenigen von Malstäben.

43. Schuhwerk mit Stollen

Stollenschuhe sind untersagt, Nockenschuhe jedoch gestattet.

44. Platzsperre

Der Hauswart ist berechtigt, bei nassem Wetter den Rasen zu sperren. Entsprechende Hinweistafeln und Weisungen sind strikte zu befolgen.

45. Hunde

Hunde sind von den Aussenanlagen fernzuhalten.

VI. Gemeindehaus

46. Hauseingänge

Der Eingang zu den Räumen der Gemeindeverwaltung befindet sich auf der Nordostseite des Gemeindehauses. Der Eingang zum Obergeschoss (Gemeindesaal, Mütterberatung) und zum Untergeschoss (Vereinszimmer, Zimmer 2, Schutzräume) befindet sich auf der Nordwestseite des Gemeindehauses beim gedeckten Durchgang.

47. Küche Gemeindesaal

Das Geschirr in der Gemeindesaalküche ist auf das Geschirr in der Turnhalle abgestimmt. Es kann entsprechend ergänzt und ausgetauscht werden. Nach jeder Benützung ist aber die ursprüngliche Geschirrordnung wieder herzustellen.

48. Klavier

Zur Benützung des Klaviers im Vereinszimmer sind berechtigt:

- die Lehrerschaft für Schulbedürfnisse
- die religiösen Gemeinschaften
- andere Benutzer mit ausdrücklicher Ermächtigung des Gemeinderates

Unnötiges Verschieben des Standortes des Klaviers ist zu vermeiden.

49. Hellraumprojektor

Der Standort des Hellraumprojektors befindet sich im Vereinszimmer. Das Gerät kann auch im Gemeindesaal verwendet werden. Der Transport hat mit grosser Sorgfalt zu erfolgen. Für diesen Zweck ist der Lift zu benützen.

50. Leinwand

Die Leinwand zum Hellraumprojektor befindet sich im Magazin des Gemeindesaales.

51. Bestuhlungen

Die Stuhlordnungen sind nach jeder Benützung wieder herzustellen.

VII. Zivilschutzanlagen

52. Bereitstellungsanlage

Der Zugang zur Bereitstellungsanlage erfolgt über den Hartplatz des Aussenturnplatzes bei der Turnhalle. Diesem Umstand ist gebührend Aufmerksamkeit zu schenken. Allfällige Absprachen zwischen den Benützern der Aussenturnanlagen und der Zivilschutzorganisation sind unerlässlich.

VIII. Schlussbestimmungen

53. Fahrlässigkeiten

Wird beim Verlassen der Gebäude das Löschen der Lampen, das Abstellen von Wasserhähnen oder das Schliessen von Fenstern unterlassen, so haben die fehlbaren Vereine und Organisationen nebst allfälligem Schadenersatz eine Kosten- und Umtriebsgebühr von mindestens Fr. 50.-- zu entrichten.

54. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Zetzwil geahndet oder dem Strafrichter überwiesen.

Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulpflege disziplinarisch bestraft.

55. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Gemeinderat in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Gemeindehaus- und Schulanlagen vom 26. April 1994.

Zetzwil, den 25. August 2008

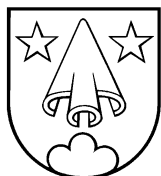
GEMEINDERAT ZETZWIL

Der Gemeindeammann:

Thomas Brändle

Die Gemeindeschreiberin:

Käthy Wilhelm



GEMEINDE ZETZWIL

Gebührentarif

für die Benützung der Gemeindehaus- und Schulanlagen

1. Turnhalle, Bühne und Galerie

Die Gebühren betragen bei Benützung der Turnhalle als Mehrzweckraum für Veranstaltungen (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen, Tagungen usw.):

- | | |
|--|-------------------|
| a) <u>Ortsansässige Vereine, Institutionen und Organisationen</u> | |
| - mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintritt | Fr. 250.-- |
| - nur mit Office, ohne Küche | Fr. 200.-- |
| - ohne Wirtschaftsbetrieb und Eintritt | Fr. 100.-- |
| b) <u>Auswärtige Vereine, Institutionen und Organisationen</u> | |
| - mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintritt | Fr. 650.-- |
| - nur mit Office, ohne Küche | Fr. 550.-- |
| - ohne Wirtschaftsbetrieb und Eintritt | Fr. 350.-- |
| - Galerie | Fr. 150.-- |
| - Bühne | Fr. 150.-- |
| c) <u>Kurse, Turniere, Meisterschaftsrunden, Delegiertenversammlungen</u> | |
| - Für Dorfvereine und Verbände, welchen die Dorfvereine angehören (inkl. Garderoben- und Duschenbenützung) | gratis |
| - Andere Vereine, Verbände und Organisationen | SchlBst (Pt. 5 c) |
| d) <u>Bühnenmeister</u> | |
| Bei Anlässen mit Benützen von Bühne und Beleuchtung ist der Beizug des vom Gemeinderat gewählten Bühnenmeisters obligatorisch. | |
| Die Entschädigung wird verrechnet mit | Fr. 150.-- |

2. **Gemeindesaal**

Konzerte, Theater, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen usw.:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) <u>Ortsansässige Vereine, Institutionen und Organisationen</u> | | |
| - mit Küche und/oder Eintritt | Fr. | 250.-- |
| - ohne Küche und Eintritt | Fr. | 150.-- |
| b) <u>Auswärtige Vereine, Institutionen und Organisationen</u> | | |
| - mit Küche und/oder Eintritt | Fr. | 500.-- |
| - ohne Küche und Eintritt | Fr. | 300.-- |

3. **Übrige Räumlichkeiten**

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Vereinszimmer, Zimmer 2, Musikzimmer und die Bibliotheksräume können von Dorfvereinen, politischen Ortsparteien, sozialen und gemeinnützigen Institutionen gebührenfrei benützt werden, sofern kein Eintrittsgeld verlangt wird. | | gratis |
| b) Auswärtige Vereine, Institutionen und Organisationen bezahlen eine Gebühr von | Fr. | 100.-- |

4. **Aussenanlagen**

- | | | |
|---|--|--------|
| a) Die Aussenanlagen können von den Dorfvereinen gebührenfrei benützt werden, sofern keine Eintrittsgelder verlangt werden. | | gratis |
| b) Auswärtige Benutzer bezahlen eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr. | | |

5. Schlussbestimmungen

- a) Die Tarife gelten jeweils für einen Tag oder einen Abend.
- b) Für Veranstaltungen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
- c) Andere Anlässe als in diesem Tarif erwähnt werden in der Regel nicht bewilligt. Für Ausnahmen, insbesondere auch bei ortsfremden Organisationen, ist der Gemeinderat zuständig, welcher auch die Gebühr festsetzt. Anspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.
- d) Für mehrtägige Veranstaltungen oder ganzjährige Benützungen legt der Gemeinderat eine besondere Gebührenregelung fest.
- e) Im Gebührentarif sind die Benützungen der Nebenräume (Galerie, Garderoben-, WC-Anlagen usw.) inbegriffen. Schulräume wie Werkraum, Kindergarten und Lehrergarderobe jedoch nicht (Reglement Ziffer IV/29).
- f) Die Energiekosten sowie die Abwartskosten (Abnahme-, Materialkontrolle usw.) sind im Gebührentarif inbegriffen.
- g) Die Kehrichtgebühren sind in der Benützungsbgebühr nicht enthalten und müssen in jedem Fall separat beglichen werden.
- h) Sind für Veranstaltungen Brandwachen notwendig, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- i) Der Gemeinderat kann den Gebührentarif jederzeit anpassen.
- j) Die Benützungsbgebühren sind 30 Tagen vor dem Anlass an die Finanzverwaltung zu entrichten.

Zetzwil, den 25. August 2008

GEMEINDERAT ZETZWIL

Der Gemeindeammann:

Thomas Brändle

Die Gemeindeschreiberin:

Käthy Wilhelm